

Informationen der MAV zum Thema:

Stellenausschreibung, Bewerber/innenauswahl, Einstellungsverfahren

Stand: November 2012

Grundsätzliches

Die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis sind in ihrer Funktion als Arbeitgeber an das kircheneigene wie auch das allgemeine Arbeits- und Personalrecht gebunden. Auf Grund einer Vielzahl gesetzlicher Vorschriften, möchten wir Sie hiermit über die Beteiligungsrechte der MAV bei einem **Einstellungsverfahren** informieren:

Stellenausschreibung

- Für alle Kirchengemeinden/Kirchenkreis, die der Dienstvereinbarung zum 01.04.11 nicht beigetreten sind, besteht die **Pflicht** alle Stellen im Internet in der Stellenbörse für Kirche und Diakonie auszuschreiben. Auf der Internetseite unserer Landeskirche (www.evlka.de) befindet sich unter „Service“ ein Link/Verweis auf die „EKD Stellenbörse“ und auf der Homepage der MAV (www.MAV-Neustadt-Wunstorf.de) befindet sich der Link unter „Stellenbörsen“.
- Für alle anderen ist die Regelung in der Dienstvereinbarung verbindlich.
- Wenn eine Stelle, die durch einen Mitarbeitenden mit einem befristeten Arbeitsvertrag (z.B. Krankheitsvertretung, Elternzeit oder Altersteilzeit) besetzt ist, frei wird, weil der ehemalige Mitarbeitende nicht mehr auf diese Stelle zurückkehrt und der befristete Beschäftigte weiterhin auf diesem Arbeitsplatz die gleiche Tätigkeit ausüben soll, braucht diese Stelle nicht ausgeschrieben zu werden.
- „Die Verletzung der Pflicht zur Stellenausschreibung stellt einen Grund für die Mitarbeitervertretung dar, die Zustimmung zur Einstellung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin zu verweigern“ (Zitat aus: [Rundverfügung G 10/2007 vom 6.12.2007](#))
- Damit die MAV nachvollziehen kann, dass eine Stelle ausgeschrieben wurde, verlangen wir eine entsprechende Benachrichtigung vor der Ausschreibung.

Bewerberauswahlverfahren/ Bewerbungsgespräch

- Das Mitarbeitervertretungsgesetz sieht in § 35 (MVG) die Teilnahme der MAV an Vorstellungsgesprächen vor.
- Sobald die Termine feststehen, sind diese dem Vorsitzenden der MAV mitzuteilen.
- Die MAV hat das Recht der Einsichtnahme in (sämtliche) Bewerbungsunterlagen.

Mitbestimmung

- Der Antrag auf Zustimmung der MAV zur Einstellung erfolgt in der Regel durch das Kirchenamt in Wunstorf (Personalabteilung).

Rückfragen

- Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Mitarbeitervertretung Neustadt-Wunstorf
1. Vorsitzender Klaus-Dieter Coring-Weidner
An der Liebfrauenkirche 5-6, 31535 Neustadt a. Rbge.
Tel. 05032/5914
FAX 05032/96 69 96 0
eMail MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de
Homepage: www.MAV-Neustadt-Wunstorf.de